



Satzung Ethikkommission der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH



§ 1 Präambel

Am Hospital zum Heiligen Geist gGmbH ist eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Fragen eingerichtet. Die Ethikkommission trägt die folgende Bezeichnung: „Ethikkommission der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH.“

Die hier gegenständliche Satzung löst alle vorhergehenden Satzungen des Ethik-Komitees bzw. der Ethikkommission der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH ab.

§ 2 Zielsetzung

Durch die Ethikkommission werden alle ihr vorgelegten ethischen / moralischen Fragen und Probleme behandelt, die generell oder im Einzelfall die Untersuchung oder Behandlung von Patienten der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH betrifft. Dadurch eröffnet sich die Chance, in interdisziplinärer und systematischer Weise anstehende oder bereits getroffene Entscheidungen in den Bereichen Medizin, Pflege, Organisation und Ökonomie ethisch zu reflektieren und aufzuarbeiten. Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln.

Durch die Tätigkeit der Ethikkommission wird

- ein Beitrag zur Qualitätssicherung von Arbeitsprozessen,
- die Steigerung der Patienten- und Mitarbeiterzufriedenheit,
- aber auch die Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung unseres Landkreises in das Hospital zum Heiligen Geist gGmbH

angestrebt.

§ 3 Aufgaben

Die Ethikkommission ist unabhängig und nimmt entsprechend der Zielsetzung im Rahmen der geltenden Gesetze folgende Aufgaben wahr:

- Beratung ethischer Konfliktfälle
- Erarbeitung von Verfahrensempfehlungen für wiederkehrende ethische Probleme
- Fortbildung hinsichtlich medizin- und pflegeethischer Themen
- Beratung der Geschäftsführung des Krankenhauses Hospital zum Heiligen Geist gGmbH in Fritzlär in ethischen Grundsatzfragen.

Ethische Aspekte von Forschungsvorhaben werden durch die Ethikkommission nicht begutachtet.

Die Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Alle Mitglieder der Ethikkommission unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt auch für Personen, die von der Ethikkommission als Expertinnen/Experten hinzugezogen werden oder die an Sitzungen der Ethikkommission teilnehmen.



Satzung Ethikkommission der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH



§ 4 Zusammensetzung

- (1) Die Ethikkommission ist interdisziplinär und multiprofessionell zusammengesetzt. Erwünscht sind Vertreterinnen und Vertreter aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Patientinnen und Patienten der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH Frittlar stehen bzw. Kompetenzen in klinischer Ethik haben. Dabei sollte das Verhältnis weiblicher und männlicher Mitglieder der Ethikkommission ausgewogen sein.
- (2) Die Ethikkommission besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die von der Geschäftsführung der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH berufen und abberufen werden.
- (3) Für die Berufung hat das Ethik-Komitee ein Vorschlagsrecht. Es sollen Personen ausgewählt werden, die sich durch Verantwortungsbewusstsein, Sensibilität für ethische Fragen, Dialogfähigkeit und medizinethische Vorbildung auszeichnen. Sie sollen bereit und in der Lage sein, regelmäßig an den Sitzungen der Ethikkommission ehrenamtlich teilzunehmen.
- (4) Mit Zustimmung der Ethikkommission ist die Abberufung einzelner Mitglieder durch die Geschäftsführung möglich.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann ein anderes Mitglied nachberufen werden.
- (6) Jedes Mitglied kann jederzeit seine Tätigkeit in der Ethikkommission durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH beenden.
- (7) Bei Bedarf können weitere Expertinnen und Experten beratend hinzugezogen werden. Sofern dadurch Kosten entstehen, ist die vorherige Genehmigung durch die Geschäftsführung der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH einzuholen.
- (8) Die Mitglieder der Ethikkommission entwickeln ihre Expertise im Bereich der Ethik kontinuierlich fort.

§ 5 Vorsitzende/Vorsitzender, Vorstand

- (1) Die Mitglieder der Ethikkommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie bilden den Vorstand der Ethikkommission. Im Vorstand sollen der ärztliche Dienst, die Pflege sowie beide Geschlechter vertreten sein. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt die Ethikkommission innerhalb der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH sowie nach außen und ist verantwortlich für die satzungsgemäße Arbeit und beruft die Sitzungen der Ethikkommission ein.
- (3) Unter ihrer/seiner Verantwortung werden die Sitzungen protokolliert sowie ein jährlicher Tätigkeitsbericht erstellt. Der Tätigkeitsbericht ist in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Geschäftsführung der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH bekannt zu machen. Sie/er kann einzelne Aufgaben an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.



Satzung Ethikkommission der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH



- (4) Der Vorstand nimmt Anfragen für Beratungen entgegen, entscheidet über sie und stellt ggf. ein Beratungsteam zusammen. Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der Ethikkommission delegieren.
- (5) Die/der Vorsitzende der Ethikkommission sorgt dafür, dass die Rechte und Interessen aller an einem ethischen Konflikt beteiligten Personen im Verfahren berücksichtigt werden. Dem Recht von Patienten auf Selbstbestimmung gilt besonderes Augenmerk. In der Regel sind die betroffene Patientin/der betroffene Patient bzw. ihr/sein Stellvertreter und Angehörige in geeigneter Weise über die Ethikkommission und seine Funktion zu informieren.

§ 6 Antragstellung und Beratung

- (1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag hin tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind alle an der Patientenversorgung beteiligten und davon betroffenen Personen, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses, Patientinnen und Patienten der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH sowie deren Angehörige.
- (3) Anträge werden schriftlich direkt oder über ein Mitglied der Ethikkommission an den Vorsitzenden bzw. den Vorstand gerichtet. Der Vorsitzende entscheidet über die Annahme des Antrags.
- (4) Die Ethikkommission ist berechtigt, den Antragsteller um eine mündliche Erläuterung des Problems zu bitten oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen zu verlangen, soweit eine solche Ergänzung für die ethische Beurteilung wesentlich erscheint.
- (5) Soweit die Ethikkommission es für erforderlich hält, kann sie im Einvernehmen mit dem Antragsteller Sachverständige beratend hinzuziehen oder Fachgutachten einholen. Für die Sachverständigen gilt § 4 Abs. 7 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Die Beratungsergebnisse der Ethikkommission stellen ethisch reflektierte Handlungsempfehlungen dar. Sie entbinden die verantwortlich Handelnden nicht von ihrer individuellen Entscheidungspflicht und der damit zu übernehmenden Verantwortung.

§ 7 Entwicklung von ethischen Verfahrensempfehlungen (Leitlinien)

- (1) Die Ethikkommission kann für den ethischen Umgang mit wiederkehrenden klinischen Problemsituationen schriftliche Verfahrensempfehlungen entwickeln. Diese dienen als begründete Orientierung für die Urteilsbildung im konkreten Einzelfall.
- (2) Die von der Ethikkommission erarbeiteten Verfahrensempfehlungen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH.



Satzung Ethikkommission der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH



Akademisches Lehrkrankenhaus
der Philipps-Universität Marburg

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind Arbeitssitzungen und gehören zur allgemeinen Dienstzeit. Sie tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Einladungen mit Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Sitzung den Mitgliedern zuzusenden.
- (2) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse möglichst im Konsens. Wird ein solcher nicht erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, im Einzelfall aufgrund persönlicher Befangenheit an einer Beratung und Beschlussfassung nicht mitzuwirken. Mögliche Interessenskonflikte müssen zu Beginn der Sitzung angezeigt werden.
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so teilt es dies der/dem Vorsitzenden mit.
- (5) Bei einer kurzfristig einberufenen Sitzung aus aktuellem Anlass ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 4 Mitglieder der Ethikkommission (nach Möglichkeit beider Geschlechter und zumindest zwei unterschiedliche Professionen) vertreten sind. Die anderen Mitglieder der Ethikkommission werden bei der nächsten Sitzung über die Beschlussfassung informiert.
- (6) Alle Beschlüsse der Ethikkommission der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH werden schriftlich gefasst (protokolliert) und begründet.

§ 9 Geschäftsführung

Die Hospital zum Heiligen Geist gGmbH stellt die für die Geschäftsführung der Ethikkommission notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder der Ethikkommission und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Geschäftsführung der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH.



Satzung Ethikkommission der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH



Akademisches Lehrkrankenhaus
der Philipps-Universität Marburg

Die Satzung wurde am 31.08.2022 von den Mitgliedern der Ethikkommission beschlossen.

Durch die Geschäftsführung der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH wurde die Satzung am 31.08.2022 bestätigt.

Dr. Horst Werner Brünner
Vorsitzender der Ethikkommission
der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH

Dr. Carsten Bismarck
Geschäftsführer der Hospital zum
Heiligen Geist gGmbH

Tanja Adamovsky
Stellv. Vorsitzende der Ethikkommission
der Hospital zum Heiligen Geist gGmbH